

Verordnung über die Bevölkerungsstatistik

vom 6. März 2007^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 13 Absatz 1, 16 und 27 Absatz 2 des Statistikgesetzes vom 13. Februar 2006¹,
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Gegenstand*

¹ Der Kanton führt laufend eine Bevölkerungsstatistik, die folgende Teile umfasst:

- a. die Jahresbilanz der ständigen Wohnbevölkerung,
- b. den Stand der ständigen Wohnbevölkerung am 1. Januar und bei Bedarf an weiteren Stichtagen,
- c. die mittlere Wohnbevölkerung (Jahresmittel),
- d. die Komponenten der Bevölkerungsentwicklung, nämlich
 - die natürliche Bevölkerungsbewegung (Lebendgeborene, Gestorbene),
 - die räumliche Bevölkerungsbewegung (Wanderungen),
 - Zivilstandswechsel,
 - Bürgerrechtswechsel.

² Folgende Merkmale sind zu berücksichtigen:

- a. Wohngemeinde,
- b. Staatsangehörigkeit,
- c. Geschlecht,
- d. Geburtsdatum,
- e. Zivilstand,
- f. Vorname bei Lebendgeborenen,
- g. Herkunfts- beziehungsweise Zuzugsregion bei Wanderungen,
- h. Ereignisdatum (Geburtsdatum, Todesdatum, Zuzugsdatum, Wegzugsdatum),
- i. Ausländerkategorie.

³ Folgende Hilfsmerkmale werden erhoben:

- a. Name und Vorname,
- b. Wohnadresse.

§ 2 *Ständige und mittlere Wohnbevölkerung*

¹ Die ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde umfasst folgende Personengruppen:

- a. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in der Gemeinde einen Heimatschein hinterlegt haben,
- b. Gemeindebürgerinnen und -bürger, für die kein Heimatschein ausgegeben worden ist und für die keine Abmeldung ins Ausland vorliegt,
- c. Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung, einschliesslich Kurzaufenthaltsbewilligungen für mehr als ein Jahr.

² Die mittlere Wohnbevölkerung umfasst die ständige Wohnbevölkerung und ausländische Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung unter einem Jahr, berechnet im Jahresmittel.

§ 3 *Durchführung der Bevölkerungsstatistik*

¹ Die Lustat Statistik Luzern ^{1a} führt als zentrale Statistikstelle des Kantons Luzern die Bevölkerungsstatistik. Sie stützt sich dabei auf

- a. die Einwohnerkontrollen der Gemeinden,
- b. die eidgenössischen Bevölkerungsstatistiken,
- c. das Zentrale Ausländerregister des Bundes.

² Die Lustat Statistik Luzern ^{1a} ordnet die einzelnen Erhebungen an.

³ Die Gemeinden übermitteln der Lustat Statistik Luzern ^{1a} die angeforderten Daten. Die Übermittlung erfolgt elektronisch über die von der Lustat Statistik Luzern ^{1a} definierten Schnittstellen.

§ 4 *Kosten*

Die Gemeinden tragen die bei ihnen entstehenden Kosten für die Durchführung der angeordneten Erhebungen und für die Datenübermittlungen an die Lusstatistik Luzern.

§ 5 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz über die Bevölkerungsstatistik vom 23. Juni 1986² wird gestützt auf § 27 Absatz 2 des Statistikgesetzes³ aufgehoben.

§ 6 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 6. März 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler